

Änderungen der Entwässerungssatzung

Grundlagen:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 vom (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.) und der Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR-“, vom 18.12.2008 hat der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid –AöR (SEL) folgende Satzung beschlossen:

Gelöscht: 03.05.2005

Gelöscht: (GV NRW, S. 498)

Gelöscht: 11.12.2007 (GV.NW. 2007, S. 708 ff.)

Gelöscht: des § 3 Abs. 1 der Satzung über die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR“ vom 18.11.2002

Gelöscht: am 05.12.2008

Gelöscht: über die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR“ vom 18.12.2002

Gelöscht: des § 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I vom 14.05.2007, S. 66)

§ 1 Abs. 1 Satz 2

Diese Abwasserbeseitigungspflicht ist mit der Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR-“, vom 18.12.2008 auf den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR- (SEL) übertragen.

§1 Abs. 1 Punkt 2

die Errichtung und der Betrieb, sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung der nach Nummer 1 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG

§ 1 Abs 1 Punkt 3

das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§§ 54 ff. WHG). Hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Schlammabfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Abs 4

Werden öffentliche Abwasseranlagen über Privatgrundstücke geführt, so haben die Grundstückseigentümer die auf dem Grundstück befindlichen Revisionsschächte ständig frei und zugänglich zu halten.

Gelöscht: städtische

§ 1 Abs- 5

Auf öffentliche Kanäle dürfen keine zusätzlichen Lasten ausgeübt werden.

Gelöscht: städtische

§ 2 Punkt 1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

Gelöscht: § 51 Abs. 1 LWG

§ 2 Punkt 2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

§ 2 Punkt 3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Gelöscht: abfließende und gesammelte Wasser

§ 2 Punkt 12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

§ 7 Abs. 2 Punkt 5

b. nicht neutralisierte Kondensate aus Erd-, Flüssiggas oder mit nicht schwefelarmen Heizöl EL betriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;

Gelöscht: aus erd- und flüssiggasbetriebenen

§ 9 Abs. 3

Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem SEL nachzuweisen.

Gelöscht: oder für zur Wärmeabgewinnung benutztes Abwasser

§ 11

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies dem SEL anzuzeigen. Der SEL verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

Gelöscht: als Brauchwasser

Gelöscht: als Brauchwasser

§ 13 Abs. 3

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

§ 13 Abs. 4

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigeschacht mit Zugang für Personal auf dem privaten Grundstück, außerhalb des Gebäudes, nahe der Grundstücksgrenze, einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einsteigeschachts mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung des Einsteigeschachtes abgesehen werden, wenn dafür eine geeignete Inspektionsöffnung eingebaut wird. Der Einsteigeschacht, bzw. die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigeschachtes bzw. der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

Gelöscht: Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigeschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war.

§ 13 Abs. 6 Satz 3

Der öffentliche Kanal muss mit geeignetem Gerät angebohrt und mit den entsprechend genormten Formstücken versehen werden.

Gelöscht: städtische

§ 14 Abs. 1 Nr. 3

Einen Lageplan über die Führung vorhandener und geplanter Anschlussleitungen außerhalb und innerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern bis zum öffentlichen Kanal im Maßstab 1:100, unter Angabe der Nennweiten, Materialien, Höhen und Gefälle.

Gelöscht: städtischen

§ 15

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG sowie den gesonderten Satzungen des SEL.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige ~~nach § 61 a Abs. 6 LWG~~ durchgeführt werden.

Gelöscht: vom SEL zugelassene

§ 16 Abs. 2

Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem SEL mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem SEL Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des [§ 58 WHG und § 59 LWG](#) handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 22 Abs. 1 Punkt 7

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dieses dem SEL angezeigt zu haben.

Gelöscht: als Brauchwasser

§ 22 Abs. 1 Punkt 8

Die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält

Gelöscht: Prüfschächte oder

Anhang I

1. c) absetzbare Stoffe

10 ml/l

Kommentar [s1]: Vorher war kein Wert vorhanden